



ÖSTERREICHISCHER SCHWERHÖRIGENBUND DACHVERBAND

Bundesstelle: Sperrgasse 8-10/9, 1150 WIEN
Tel: +43 676 844 361 320, Email: wien@oesb-dachverband.at

Bundesaußenstelle: Gasometergasse 4a, 9020 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Tel: +43 676 844 361 400; Email: klagenfurt@oesb-dachverband.at

www.oesb-dachverband.at & www.transscript.at - ZVR: 869643720 (Vereinssitz Wien)



© ÖSB Adaptiert am 09.04.2018 (Erstversion vom 02.03.2016)

STATEMENT DES ÖSB ZU AKUSTISCHER BARRIEREFREIHEIT:

Eines der wichtigsten Anliegen unserer Interessenvertretung ist die Umsetzung von akustischer Barrierefreiheit für Schwerhörige in allen Lebensbereichen worüber wir im folgenden Statement einen Ein- und Überblick zu Bedeutung, Einsatz- und Umsetzungsmöglichkeiten geben dürfen:

Der ÖSB und seine Mitgliedsvereine setzen sich bundesweit für barrierefreien Zugang für Hörbeeinträchtigte unter dem Leitgedanken "**AKUSTISCHE BARRIEREFREIHEIT**" in allen Lebensbereichen ein. Daher arbeitet der ÖSB seit vielen Jahren in zahlreichen sozial-, gesundheits- und behindertenpolitischen Gremien an der Umsetzung dieses Ziels mit und bietet auch Informationsvorträge in ganz Österreich zu diesem Thema an.

Barrierefreiheit bedeutet Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Gebäuden, Wohnungen, Verkehrsmitteln, Ausbildungsangeboten, Beschäftigung, Gütern, Dienstleistungen und Informationen für **alle** Menschen.

BARRIEREN BEI SCHWERHÖRIGKEIT

Für Schwerhörige ergeben sich akustische Barrieren, die die Kommunikation behindern und den barrierefreien Zugang zu Informationen und Dienstleistungen erschweren. Solche Barrieren, sind z.B.

- Große, nicht schallgedämmte und hallige Räume
- Räume mit hohen Wänden und den sich daraus ergebenden Nachhall
- das Verstärken von Umgebungsgeräuschen durch Musikbeschallung (in Shops ...), mehrere Personen sprechen durcheinander (in Restaurants, Cafes, ...)
- schlechte Tonübertragungen bei Veranstaltungen (Vorträge, Theater, Kino,..) und räumliche Distanz zum Sprecher bzw. der Audioquelle bei Sprache & Musik, die über

Lautsprecher, also eine herkömmlichen Tonanlage ausgesendet werden jedoch für schwerhörige Hörsystemträger keine Hilfe darstellen

- Aufrufsysteme in Krankenhäuser und Arztpraxen
- Schulbesuch, Hochschulebene, Aus – und Weiterbildung
- Berufsalltag

ZIELGRUPPEN & ZIELGRUPPENGROSSE: SCHWERHÖRIGE

Schwerhörigkeit ist eine folgenreiche Kommunikationsbehinderung. Jede/r Schwerhörige hat andere „Hörbedürfnisse“. Die heutigen Hörsysteme wie Hörgeräte und Hörimplantate (zB Cochlea Implantate,...) können individuell auf verschiedene Hörsituationen mit unterschiedlichen Hörprogrammen eingestellt werden. Trotz bester Versorgung mit einem Hörsystem bleiben Schwerhörige hörbeeinträchtigt und stoßen in vielen Situationen an ihre Grenzen.

Laut Statistik des DSB (Deutscher Schwerhörigenbund) kann gesagt werden, dass in Deutschland im Jahr 2005 an die 19,7% der Bevölkerung ab 14 Jahren unter Schwerhörigkeit leiden.

- leichtgradig schwerhörig (Hörverlust <40 dB): 11%
- mittelgradig schwerhörig (Hörverlust 40–70 dB): 7%
- hochgradig schwerhörig (Hörverlust 70–95 dB): 1,4%
- an Taubheit grenzend (Hörverlust \geq 90 dB): 0,3%

Für Österreich mit einer Einwohnerzahl von 8,4 Millionen ergibt dies bei der Annahme von 19,7% der Bevölkerung ab 14 Jahren 1,6 Millionen Schwerhörige, Tendenz steigend. Zum Vergleich: Gehörlose Menschen, die Gebärdensprache nutzen, gibt es ca. 8.000-10.000 in Österreich, also 0,12% der Bevölkerung.

INDUKTIONSTECHNOLOGIE FÜR SCHWERHÖRIGE: GESCHICHTE, FAKTEN & AKTUELLE SITUATION

Die Induktionstechnologie ist im Gegensatz zur Funkübertragung (bei der es keine einheitliche Übertragungsfrequenz gibt) eine weltweit verbreitete und angewandte Übertragungstechnologie im Schwerhörigenbereich.

Die Induktionstechnologie ist genauso „alt“ wie die elektronischen Hörsysteme und in beiden Bereichen gab und gibt es technische Weiterentwicklungen und Neuerungen.

Sowohl der ÖSB, seine regionalen Mitgliedsvereine als auch der Deutsche Schwerhörigenbund DSB und die internationalen Schwerhörigenverbände IFHOH & EFHOH (International & European Federation Of Hard Of Hearing People: www.ifhoh.org und www.efhoh.org) setzen sich für die Verbreitung und Durchsetzung dieser kostengünstigen und effektiven Übertragungstechnologie ein, damit möglichst schnell möglichst flächendeckend derartige barrierefreie Höranlagen im öffentlichen Bereich zur Verfügung stehen, um Hörbeeinträchtigten wieder die Möglichkeit zu geben, am Alltagsleben, ob beruflich oder privat, barrierefrei teilhaben zu können.

In England musste 2011 eine namhafte Hörgerätefirma Hörgeräte ohne Induktionsspule wieder vom Markt nehmen. Dies verdeutlicht die Wertigkeit dieser Technologie für Betroffene!

Induktionsanlagen sind nach wie vor nicht nur die bedeutendste Hilfe für hörbeeinträchtigte Menschen, sondern auch die derzeit preiswerteste Möglichkeit um den Hörsystemträgern eine wirksame Zusatzhilfe anzubieten, sofern sie mit geeigneten Hörsystemen versorgt sind.

Eine fachgerecht installierte Induktionsanlage ist einfach und ohne Zusatzhilfsmittel (abgesehen von den auf die jeweils erforderlichen persönlichen Hörbedürfnisse eingestellten eigenen Hörsysteme) zu nutzen.

Die Umschaltung des eigenen Hörsystems auf die Stellung „T“ (=„Telefon-Spule“ zum störungsfreien Hören ohne gleichzeitige direkte Kommunikation mit einem anderen Gesprächspartner) oder „MT“ („Mikrofon/Telefon-Spule“ zum störungsfreien Hören und der parallelen Möglichkeit der direkten Kommunikation mit einem anderen Gesprächspartner) genügt, um das Verstehen – gerade bei störenden Umgebungsgeräuschen und in akustisch schlechten Räumen – gravierend zu verbessern.

INDUKTIVES HÖREN MIT AKTIVIERTER INDUKTIONSSPULE (=Telefon-Spule / „T“-Spule)

Die meisten Hörsysteme enthalten sogenannte Induktionsspulen, die vom Akustiker/Techniker als zusätzliches Hörprogramm lediglich aktiviert werden müssen, ohne Mehrkosten. Dies ermöglicht Schwerhörigen einen störungs- und nebengeräuschfreien Empfang von Sprache und Musik beim Einsatz von induktiven Höranlagen, FM- und Infrarotanlagen sowie auch in der Telekommunikation.

Auch die besten/teuersten Hörgeräte bzw. implantierbaren Hörsysteme können das Niveau eines gesunden Hörvermögens niemals erreichen. Deshalb sind in manchen Kommunikationssituationen weitere Zusatzhilfsmittel wie Induktionsanlagen, Funk-Anlagen bzw. Infrarot-Anlagen erforderlich, um barrierefrei z.B. einem Vortrag, einer Aufführung in einem Theater, einem Film im Kino etc. folgen zu können.

Der ÖSB hat dazu im Jahr 2014 eine Infokampagne gestartet, die Betroffene auf diese von Akustikern oft nicht erwähnte oder nur unzureichend erklärte Technologie hinweisen soll.



Der über herkömmliche Tonanlagen und Boxen hörbare Ton ist nur für Normalhörende hilfreich, Hörsystemträger können damit nichts oder sehr schlecht akustisch verstehen. Erst der parallel übertragene Induktionston, welcher für Normalhörende nicht hörbar ist, ermöglicht ein besseres und klareres Verstehen, weil der Ton direkt ins Hörsystem übertragen wird und Umgebungsgeräusche ausgeblendet werden.

DREI ÜBERTRAGUNGSTECHNOLOGIEN FÜR BARRIEREFREIES HÖREN

IND – Induktive Höranlagen

Das Prinzip einer induktiven Höranlage besteht vereinfacht beschrieben aus einem speziell verlegten Kabel, das bei kleinen Räumen entlang der Wände eines möglichst rechteckigen Raumes verlegt und an einen Induktionsverstärker angeschlossen wird. Dadurch baut sich im Raum ein schwaches aber homogenes Magnetfeld in Abhängigkeit des Sprachsignals auf. Alle akustischen Signale, die in diesen Verstärker eingespeist werden (Sprache, Musik usw.) können von der T-Spule des Hörsystems aufgenommen und in hörbare Schallschwingungen umgewandelt werden. Besonders positiv ist, dass dabei nahezu keine Nebengeräusche übertragen werden und die gewünschte Hörinformation somit klar und deutlich gehört werden kann, unabhängig von der Distanz zum Sprecher/Moderator.

Induktive Höranlagen sind bereits in den Planungsgrundlagen Barrierefreies Bauen ÖNORM B1600ff verankert, und müssen nach der ÖVE/ÖNORM EN60118-4 geplant, installiert, eingemessen und protokolliert werden.

FM – Funkanlagen

Funkwellen in bestimmten dafür länderspezifisch vorgesehenen Frequenzbereichen übertragen die gewünschte Information. Dafür sind eigene Sende- und Empfängergeräte, die um den Hals getragen werden, notwendig. Die Empfängergeräte müssen in genügend großer Anzahl vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Je nach Funkfrequenz können dafür für den Betreiber Lizenzgebühren anfallen. Hörgeräteträger verwenden Empfängergeräte mit Teleschlinge (= Induktionsschlinge). Geringgradig Schwerhörige, die noch kein Hörgerät tragen, können ggf. auch Empfängergeräte mit erweitertem Lautstärkebereich mit Kopfhörern verwenden.

IR - Infrarotanlagen

Unsichtbare Lichtstrahlen übertragen die gewünschte Information meist nur innerhalb des Raumes. Die Anlage besteht aus mindestens einem Lichtstrahler mit integriertem Verstärker und Empfängergeräten die jeweils um den Hals getragen werden. Je nach beschalltem (lichtversorgtem) Areal können auch mehrere Strahler zum Einsatz kommen. Die Empfängergeräte müssen in genügend großer Anzahl vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden und sollten möglichst Sichtkontakt zu einem der Strahler haben. Hörgeräteträger verwenden Empfängergeräte mit Teleschlinge (= Induktionsschlinge). Geringgradig Schwerhörige, die noch kein Hörgerät tragen, können ggf. auch Empfängergeräte mit erweitertem Lautstärkebereich mit Kopfhörern verwenden.

Was alle 3 Übertragungstechnologien gemeinsam haben ist, dass die Umwandlung des akustischen Signals beim Hörsystemträger letztlich immer induktiv ist, egal wie es bis zum Empfänger (FM oder IR) kommt.

PRO (+) & CONTRA (-) ZU DEN 3 TECHNOLOGIEN

INDUKTION:

(+) Für die breite Masse der Hörsystemträger sinnvoll, weil frequenzunabhängig und für viele zugleich anwendbar.

(+) Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, wie es die UN Behindertenrechtskonvention vorsieht, ist eine Induktionsanlage die einzige echte barrierefreie Technologie, denn Hörsystemträger brauchen nichts weiter zu tun, als die T-Spule zu aktivieren und sind mitten im Geschehen.

(+) Keine Kosten für Hörsystemträger, weil lediglich die Aktivierung der T-Spule durch Akustiker/Techniker erforderlich ist.

(+) Das Endsignal für den Betroffenen egal ob Induktions-/FM- oder IR-Anlage ist immer induktiv!

(+) Es ist diskret und kann unauffällig verwendet werden (viele verwenden es und sagen es aber nicht, um sich nicht ständig deklarieren zu müssen).

(+) Weltweit universell einsetzbar, keinerlei länderspezifische Einschränkung.

(+) Der Kostenfaktor ist gering, wenn eine gute Beschallungsanlage schon eingeplant ist.

(+) Als Pult-/Thekenanlage nahezu überall kostengünstig nachrüstbar (Informationsschalter, Rezeption, Kassenschalter, usw.).

(-) Nachrüstung mit Raumanlagen ist nur dann kostenintensiv, wenn man deren Einbau nicht von vornherein berücksichtigt (vor allem bei großen Räumen wie Vortragsälen, Theatern,...).

(-) Störungen möglich (z.B. eingeschaltetes Handy bei Sitznachbar, Anhäufung von Elektrogeräten, elektronische Überwachungssysteme, unmittelbar benachbarte weitere Induktionsanlage, usw.).

(-) Tonübertragung in Mono, was aber für Sprachverständlichkeit irrelevant ist.

FUNK:

(+) Flexibel einsetzbar an jedem Ort (z.B. auch in Schulen und bei Führungen).

(+) Mehrere Anlagen gleichzeitig nutzbar auf verschiedenen Frequenzen.

(+) Geringgradig Schwerhörige, die noch kein Hörgerät tragen, können die Anlage möglicherweise auch mit Kopfhörern verwenden.

(-) Betreiber muss Empfänger bereitstellen, ausgeben und Wartungen durchführen.

(-) Kosten- und wartungsintensiver (aufladen, warten, Kontrolle der Rückerstattung).

(-) Störungen möglich (ggf. durch andere Anlagen im selben ‚lizenzfreien‘ Frequenzbereich).

(-) Meist melde- und gebührenpflichtig, je nach Frequenzbereich.

INFRAROT:

(+) Bei Sichtkontakt störungsarm.

(+) Schallradius begrenzt nur innerhalb eines Raumes (Vorteil z.B. bei Gericht).

(+) Wegen der wenig verbreiteten Empfänger auch relativ abhörsicher.

(-) Betreiber muss Empfänger bereitstellen, ausgeben und Wartungen durchführen.

(-) Weniger Bewegungsfreiraum als bei IND- oder FM-Anlagen.

(-) Sichtkontakt zum Sender nötig, daher nicht verdeckt tragbar.

(-) Kosten- und wartungsintensiver.

(-) Störungen möglich (bspw. durch direkte Sonneneinstrahlung).

Jedes technische Hilfsmittel hat Vor- und Nachteile, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der möglicher Störfaktoren, den Anforderungen des Betreibers und der technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden müssen. In diesem Fall beraten Sie Experten gerne.

MIT WELCHER TECHNOLOGIE SOLLEN RÄUME AUSGESTATTET WERDEN?



Punkto Ausstattung mit Höranlagen gilt es zu unterscheiden, ob es sich um die Ausstattung von Vortrags- oder Veranstaltungsräumen, Theater- oder Kinosälen, oder Kassen- und Infoschalern handelt.

Veranstaltungsräumlichkeiten am Beispiel Theater oder Kinos: Anzustreben ist im Sinne von Barrierefreiheit eine gesamtflächige Ausstattung. Ist dies aus verschiedenen Gründen (Störfelder, alte Bausubstanz,...) nicht möglich, so ist auch eine teilweise barrierefreie Lösung (spezielle Sitzblöcke, jedoch mit freier Platzwahl innerhalb der verschiedenen Preiskategorien und Aushang von Sitzplänen mit Kennzeichnung der barrierefreien Sitzplätze) akzeptabel. Für Seminarräume in Hotels etc. gilt dasselbe, wobei mobile Anlagen (FM-Anlagen,...) hier auch gute Möglichkeiten bieten.

Pult-Thekenanlagen wirken induktiv in einem sehr viel kleineren Bereich, sollten aber dem Betroffenen dennoch einen der Situation angemessenen Bewegungsspielraum einräumen, egal ob üblicherweise stehend oder sitzend beraten, kassiert oder Auskunft erteilt wird. Für Pult-Thekenbereiche sind Induktionsanlagen sehr gut geeignet. Beim Thema ‚mithören‘ für ebenfalls wartende Personen kann der Wirkbereich durch eine geeignete Schlingenverlegung vom Betreiber selbst definiert werden und sollte sich am Kommunikationsabstand von Hörenden orientieren.

Einen entscheidenden Beitrag zum guten Verstehen und zur akustischen Barrierefreiheit liefert die unbedingte Berücksichtigung von Raumakustik (Schalldämmung), was letztlich nicht nur Menschen mit Höreinschränkungen zu Gute kommt, sondern allen!

KENNZEICHNUNG DURCH PIKTOGRAMME

Bild 1	
	<p>Fix installierte induktive Höranlagen im öffentlichen Bereich, die der Norm IEC EN 60118-4 entsprechen, müssen immer mittels diesem Piktogramm gekennzeichnet sein. Dieses Piktogramm (Bild 1) ist auch in der ÖNORM B1600 ff verankert.</p>
Bild 2	
	<p>Parallel findet international auch das zweite Piktogramm (Bild 2) Verwendung. Die Interessenvertretung ÖSB empfiehlt die Verwendung dieses Sujets für alle anderen Arten von mobilen Höranlagen auf Induktions-, Funk- oder Infrarotbasis.</p>

Auch wir als ÖSB befürworten die Kennzeichnung von **ALLEN** barrierefreien Höranlagen im Sinne der Betroffenen, auch wenn es dafür keine **einheitliche** Kennzeichnungspflicht gibt. Nur durch das Piktogramm ist erkennbar, **welche Art von barrierefreier Höranlage hier vorhanden ist, und wie sie nutzbar ist.**

Ein sichtbares Piktogramm bedeutet aber leider nicht immer, dass eine induktive Höranlage auch funktionstüchtig ist. Hier empfiehlt es sich, dass Betroffene die Qualitätssicherung & Funktionalität immer aktiv einfordern. Sofern es sich um eine Induktionsanlage handelt, die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur akustischen Barrierefreiheit errichtet wird bzw. wurde, ist auch die technische Prüfung samt vorgesehener Protokollierung gemäß IEC EN 60118-4 vorzunehmen. Dieses Messprotokoll dient dem Betreiber als Nachweis für die professionelle und normgerechte Erstinstallation. Zwecks Werterhaltung einer solchen Investition und deren Einsatzbereitschaft empfiehlt es sich, auch die Nutzerschulung mit Hinweisen zum Umgang mit schwerhörigen Personen, zu dokumentieren.

VERZEICHNIS MIT HÖRANLAGEN IN ÖSTERREICH & DEUTSCHLAND

Auf der Website des ÖSB www.oesb-dachverband.at finden Sie unter „Akustische Barrierefreiheit“ ein Höranlagenverzeichnis. Hier sind nicht nur Organisations- & Firmennamen mit Adresse, sondern auch die konkrete Örtlichkeit gelistet, wo eine Höranlage im Sinne akustischer Barrierefreiheit in Österreich betrieben wird.

Ergänzend dazu finden Sie einen Link zur Initiative „beat the silence“, die eine Suchmaschine für Deutschland & Österreich (letztere Daten abgeleitet von unserem ÖSB-Verzeichnis) anbietet, wo Organisations- & Firmennamen mit Adressen durch IENgabe der Postleitzahl ebenfalls rasch gefunden werden können.

Das ÖSB-Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der ÖSB übernimmt klarerweise keinerlei Verantwortung u/o Haftung für die Funktionalität der Anlagen. Es ist lediglich ein Service für Hörbeeinträchtigte, um sich über öffentlich zugängliche Örtlichkeiten, die akustische Barrierefreiheit bieten, zu informieren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN & RICHTLINIEN:

Internationale gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

Österreich hat 2008 die UN-Konvention für die Rechte von behinderten Menschen (650 Millionen Behinderte weltweit) ratifiziert. Ziel der UN-Konvention ist der Schutz vor Diskriminierung, das Recht auf barrierefreien, gleichberechtigten und selbstbestimmten Zugang zu Gütern, Dienstleistungen, Bildung und Arbeit.

Auf EU-Ebene wurde ein Aktionsplan (2006-2015) ins Leben gerufen, wonach unter enger Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen in Europa wesentliche Verbesserungen für diese Zielgruppe geschaffen werden müssen. Das so genannte „Design for all“, also die Gesamtsicht auf dieses wichtige Anliegen, verfolgt das Ziel, bei allen Planungen und Bauvorhaben im Bereich Infrastruktur und in sonstigen öffentlichen Räumen durch Anwendung von integrativen Normen und Technologien möglichst allen Personengruppen ein unabhängiges Leben ohne Hindernisse zu ermöglichen.

Es gibt EU-Richtlinien der europäischen Kommission, die von den Mitgliedsstaaten nach Ablauf einer festgelegten Frist einzuhalten sind. Für Österreich sind diese Maßnahmen im ‚nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020‘ von der Bundesregierung benannt worden.

Nationale Gesetze und Richtlinien – Österreich:

In Österreich ist die Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen in der Österreichischen Bundesverfassung, Artikel 7, verankert.

Auszug Artikel 7 (1): „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich, Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

+ Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

§ 8 Abs. 2 Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das seit 1.1.2016 in vollem Umfang in Kraft getreten ist, verpflichtet den Bund sämtliche öffentliche Gebäude (Anmerkung: Auch Bundestheater!) barrierefrei umzubauen.

Eine längere Umbaufrist ist nur möglich, wenn Ministerien, mit einem hohen Anteil an alter Bausubstanz, in einem verbindlichen, veröffentlichten Etappenplan die Umsetzung der Umbaumaßnahmen festschreiben. Hier gilt als letzte Frist der 31.12.2019. Die Umsetzung der Barrierefreiheit gilt auch für alle Wohn- und Gewerbeimmobilien.

(...)

+ Landesgesetze in Österreich

Analog zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gibt es in den Bundesländern darauf basierende Anti-Diskriminierungsgesetze und Landesgesetze (Chancengleichheitsgesetz, Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,...):

- Das österreichische Institut für Bautechnik (OIB) strebt die Harmonisierung aller Bauordnungen der Bundesländer an. Die aktualisierten OIB-Richtlinien wurden 2015 zwar von allen Bundesländern beschlossen, sind aber leider noch nicht überall in Kraft getreten. Über den aktuellen Stand kann man sich hier informieren: <http://www.oib.or.at/de/inkrafttreten-2015>
- Bauordnungen, Bautechnikgesetze und Bautechnikverordnungen der Bundesländer

SCHLICHTUNGSVERFAHREN BEI DISKRIMINIERUNG

Im Sinne des geltenden österreichischen Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes Nr.82 vom 10.08.2005 §19, das seit 1.1.2006 in Kraft getreten ist, ist es allen Hörbeeinträchtigten möglich, die akustische Barrierefreiheit nicht bloß zu fordern, sondern auch in einem für den Betroffenen unentgeltlichen Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice bzw. für Bedienstete der Landes und der Gemeinden bei der jeweiligen Antidiskriminierungsstelle des jeweiligen Bundeslandes „einzufordern“. Das kann sowohl gegenüber öffentlichen Stellen aber auch Veranstaltern erfolgen.

Seitens der Vereine, Beratungsstellen und Selbstvertretungsinitiativen wird diese Vorgangsweise Hörbeeinträchtigten dann empfohlen, wenn seitens von Betreibern akustische Barrierefreiheit trotz Anfragen seitens Betroffener nicht gegeben bzw. umgesetzt wird trotz der gesetzlichen Verpflichtung. Dieses Instrument hat auch in vielerlei Bereichen bereits beachtliche Erfolge gebracht und Veranstalter zum Umdenken bewegt.

VERANTWORTLICHKEIT FÜR AKUSTISCHE BARRIEREFREIHEIT IN ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGSRÄUMEN

Verantwortlich ist immer der Veranstalter, nicht der Betreiber einer Örtlichkeit. Somit ist auch der Veranstalter derjenige, der juristisch belangbar ist.

VERTIEFENDE ÖSB-INFORMATIONSBROSCHÜREN

Der ÖSB hat eine 11-teilige Fachbroschürenreihe rund um das Thema „Hören & Schwerhörigkeit“ publiziert, darunter auch zwei Broschüren gezielt zur akustischen Barrierefreiheit:

Nr. 5.1: Akustische Barrierefreiheit im Sinne von gutem Hören

Nr. 5.2: Barrierefreies Planen und Bauen (Ein fachlicher Expertenratgeber)

Alle Fachbroschüren sind beim ÖSB erhältlich! E-Mail: pressestelle@oesb-dachverband.at



© Texte & Fotos ÖSB